

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 094-26

Amt:	Hauptamt	Datum:	01.06.2026
Verfasser:	Lieberherr, Katja	AZ:	10.2

Gremium	Termin	Ö-Status	Zuständigkeit
Gemeinderat	23.06.2026	Ö	Beschlussfassung

Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über die Benutzung von Unterkünften zur Unterbringung von Obdachlosen

Sachverhalt:

Die derzeit gültige Satzung der Stadt Engen über die Benutzung von Unterkünften zur Unterbringung von Obdachlosen und zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen wurde im Januar 2019 beschlossen und seitdem nicht mehr angepasst. In den vergangenen sieben Jahren haben sich sowohl die Rahmenbedingungen und Anforderungen als auch die gesetzlichen Vorgaben im Unterbringungsbereich geändert. Aus diesem Grund entspricht die o.g. Satzung nicht mehr dem aktuellen Stand und soll gemäß dieser Vorlage neugefasst werden. In diesem Zuge sollen die beiden bisher in einer gemeinsamen Satzung abgebildeten Bereiche „Anschlussunterbringung Flüchtlinge“ und „Obdachlosenunterbringung“ zukünftig über eine jeweils eigene Satzung geregelt werden. So kann individueller auf die Besonderheiten eingegangen werden, welche die Unterbringungsformen jeweils mitbringen. Auch kann so eine jeweils an die Unterbringungsform angepasste Gebührenkalkulation angewendet werden. Für Details zur Satzung über die Benutzung von Unterkünften zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen wird auf Vorlage 087-26 verwiesen.

Die Satzung über die Benutzung von Unterkünften zur Unterbringung von Obdachlosen und zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen wird aufgehoben. Stattdessen werden daraus zwei getrennte Satzungen gefasst.

Die Satzung über die Benutzung von Unterkünften zur Unterbringung von Obdachlosen enthält einige formale sowie inhaltliche Änderungen, welche gezielt auf die Bedürfnisse einer solchen Satzung im Bereich der Obdachlosenunterbringung zugeschnitten sind. Die Neufassung der Satzung orientiert sich am aktuellen Muster des Gemeindetags und entspricht somit den gesetzlichen Vorgaben. Das Muster des Gemeindetags wurde entsprechend der örtlichen Gegeben- und Besonderheiten der Stadt Engen angepasst. So wurden insbesondere in § 3 die Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses sowie in § 4 die Verbote, welche in den Obdachlosenunterkünften gelten, angepasst.

Eine weitere wesentliche Änderung betrifft die Gebühren. Diese entsprachen aufgrund des Alters der Satzung nicht mehr den aktuellen Vorgaben und Anforderungen. Die in den vergangenen Jahren gestiegenen Kosten lassen sich über die bisherige Benutzungsgebühr von 160,00 Euro bzw. 120,00 Euro pro Erwachsenen und 80,00 Euro bzw. 60,00 Euro pro Kind nicht abbilden. Des Weiteren gelten von Seiten der Sozialleistungsträger zwischenzeitlich andere Vorgaben bezüglich der Gebührenkalkulation und somit schlussendlich auch bezüglich der Kostenübernahme. Aus diesem Grund ist eine Anpassung der Gebühren zwingend notwendig.

Die Gebührenkalkulation wurde anhand des Musters des Gemeindetags sowie gemäß den geltenden gesetzlichen Grundlagen von der Kämmerei vorgenommen.

Im überwiegenden Teil der Unterkünfte läuft der Strom über die Stadt Engen. In diesen Fällen zahlen die untergebrachten Personen eine Stromkostenpauschale an die Stadt Engen. Lediglich in zwei Wohnungen mit jeweils eigenem Stromzähler läuft der Strom über die dort untergebrachten Personen selbst und wird demnach nicht an die Stadt gezahlt.

So werden zukünftig die folgenden Gebühren erhoben:

Benutzungsgebühr pro Person/Monat:	89,00 Euro
Betriebskostenpauschale pro Person/Monat:	92,00 Euro
Stromkostenpauschale pro Person/Monat:	141,00 Euro

Dies ergibt zukünftig die folgenden **Gesamtgebühren**:

Gesamtgebühr pro Person/Monat ohne eigenen Stromzähler:	322,00 Euro
Gesamtgebühr pro Person/Monat mit eigenem Stromzähler:	181,00 Euro

Zum Vergleich die bisherigen Gebühren:

Gesamtgebühr pro Person/Monat ohne eigenen Stromzähler:	160,00 Euro
Gesamtgebühr pro Person/Monat mit eigenem Stromzähler:	120,00 Euro

für minderjährige Kinder fielen 50 % der Gebühr an

Die Benutzungsgebühr kann lediglich „so niedrig“ angesetzt werden, da sich alle Obdachlosenunterkünfte in städtischen Gebäuden befinden, welche bereits abgeschrieben sind. Hingegen ist die Stromkostenpauschale verhältnismäßig hoch. Diese wurde anhand der Stromabrechnungen der letzten Jahre kalkuliert. Somit bildet die hohe Stromkostenpauschale den entsprechend hohen Stromverbrauch in den Obdachlosenunterkünften dar.

Die Gebührenkalkulation ist mit dem Jobcenter abgestimmt, sodass eine Übernahme der Kosten von diesem gewährleistet ist. Die Gebühren liegen jeweils unter den geltenden Mietobergrenzen des Jobcenters und können somit als angemessen bewertet werden. Gebühren, welche oberhalb dieser Grenze liegen, werden von den Sozialleistungsträgern grundsätzlich nicht übernommen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung der Stadt Engen über die Benutzung von Unterkünften zur Unterbringung von Obdachlosen gemäß der beigefügten Anlage 1.
2. Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Gebühren, wie in der Satzung aufgeführt.

Anlagen:

- Anlage 1: Satzung der Stadt Engen über die Benutzung von Unterkünften zur Unterbringung von Obdachlosen
- Anlage 2: Mietobergrenzen des Jobcenters